

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

312-2 Strafprozessordnung (StPO)

1. Aktualisierung 2009 (18. Juni 2009)

Die Strafprozessordnung wurde durch Art. 4 des SIS-II-Gesetzes v. 6. Juni 2009, BGBl. I S. 1226, mit Wirkung vom 18. Juni 2009 wie folgt geändert:

alt

§ 163e

(1) ...

(2) Das Kennzeichen eines ~~Kraftfahrzeugs~~ kann ausgeschrieben werden, wenn das Fahrzeug ~~für~~ eine nach Absatz 1 ausgeschriebene Person zugelassen ist oder von ihr oder einer bisher namentlich nicht bekannten Person ~~benutzt~~ wird, die einer Straftat ~~mit~~ erheblicher Bedeutung verdächtig ist.

(3) Im Falle eines Antreffens können auch personenbezogene Daten eines Begleiters der ausgeschriebenen Person ~~oder~~ des Führers eines ausgeschriebenen ~~Kraftfahrzeugs~~ gemeldet werden.

(4) ...

neu

§ 163e

(1) *(unverändert)*

(2) Das Kennzeichen eines **Kraftfahrzeugs, die Identifizierungsnummer oder äußere Kennzeichnung eines Wasserfahrzeuges, Luftfahrzeuges oder eines Containers** kann ausgeschrieben werden, wenn das Fahrzeug **auf** eine nach Absatz 1 ausgeschriebene Person zugelassen ist oder **das Fahrzeug oder der Container** von ihr oder einer bisher namentlich nicht bekannten Person **genutzt** wird, die einer Straftat **von** erheblicher Bedeutung verdächtig ist.

(3) Im Falle eines Antreffens können auch personenbezogene Daten eines Begleiters der ausgeschriebenen Person, des Führers eines **nach Absatz 2** ausgeschriebenen **Fahrzeuges oder des Nutzers eines nach Absatz 2 ausgeschrieben Containers** gemeldet werden.

(4) *(unverändert)*